

## BESCHLUSSVORLAGE



Vorlagen Nr: 10/0631/2018

Verantwortung: Kleiner, Benedikt

### Beratung und Beschlussfassung über Nachrücken in den Gemeinderat von Hr. Willibald Müller

Beratungsfolge dieser Vorlage/Nr.	am	Öffentlichkeitsstatus	Ergebnis
Gemeinderat	24.10.2018	öffentlich	Entscheidung

#### Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass dem Eintritt von Herrn Willibald Müller in den Gemeinderat keine Hinderungsgründe nach § 29 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg entgegenstehen.

#### Finanzielle Auswirkungen:

ja <input type="checkbox"/> (dann bitte Tabelle ausfüllen) nein <input type="checkbox"/> (dann keine weiteren Eintragungen)			
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch kommunalen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Haushaltsmittel stehen wie folgt zur Verfügung: (Invest.-Nr., Sachkonto, Produkt, Kostenstelle eintragen)			
Agenda	nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Durchgeführt am	

#### Vermerk der Verwaltung:

Abstimmung	Ja:	Nein:	Enthaltung:
Sonstiges:			

## Sachverhalt:

### 4.1 Feststellung von Hinderungsgründen

In dieser Sitzung hat der Gemeinderat das Ausscheiden von Gemeinderat Oliver Walch festgestellt, weshalb ein Gemeinderatssitz neu zu besetzen ist, um die vorgeschriebene Zahl der Mitglieder zu erreichen. Nach § 31 Abs. 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) rückt für den Rest der Amtszeit des Gemeinderates der Bewerber nach, der als nächste Ersatzperson innerhalb des jeweiligen Wahlvorschlags festgestellt wurde.

Bei der Gemeinderatswahl 2014 wurde in der Reihenfolge der bei der Wahl erzielten Stimmenzahl der Bewerber Willibald Müller als nächste Ersatzperson für den Wahlvorschlag der Freien Wähler festgestellt. Der Nachrückende muss zum Zeitpunkt des Nachrückens die Wählbarkeit besitzen. Ebenso ist zu prüfen, ob ein Hinderungsgrund nach § 29 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) besteht, die den Einzug in das Gremium verhindert (der Wortlaut des § 29 GemO ist als Anlage 1 beigefügt). Die Prüfung hat ergeben, dass Herr Willibald Müller wählbar ist und keine Hinderungsgründe nach § 29 GemO gegeben sind. Er kann somit in den Gemeinderat einziehen.

### 4.2 Verpflichtung

Beim vorigen Beschluss hat der Gemeinderat festgestellt, dass Herr Willibald Müller in das Gremium einziehen kann und keine Hinderungsgründe gemäß § 29 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vorliegen. Ein nachrückendes Gemeinderatsmitglied ist nach § 32 GemO in seiner ersten Gemeinderatssitzung vom Bürgermeister auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten zu verpflichten:

**Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten.**

**Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner zu fördern.**

Der Text ist nachzusprechen und die Verpflichtung vom Bürgermeister per Handschlag abzunehmen.

## Anlagenverzeichnis: